

# Deutscher Boxsport-Verband

\*\*\*\*\*

20. Auflage 2009/2010

## **S T A T U T** für die Bundesliga und die weiteren Wettbewerbe im Rahmen der DBV-Mannschaftsmeisterschaft

### **Präambel**

Aufgabe des DBV, der Landesverbände und der Vereine bleibt die Ausübung des Boxsports auf der Grundlage des Amateursports. Die **Bundesliga sowie auch alle weiteren Wettbewerbe** im Rahmen der DBV-Mannschaftsmeisterschaft sind Wettbewerbe im Sinne von § 2, Ziffer 7 der Satzung, für die der Verband das nächstehende Statut als Anhang zu seiner Satzung erlässt (§ 31).

## **§ 1**

### **Zuständigkeit der DBV-Organe**

1. Für die Einführung und Auflösung des Ligawettbewerbs ist der Kongress des DBV ebenso zuständig wie für Beschlussfassungen über jene Vorschriften des Statuts, die die Satzung des DBV und die Wettkampfbestimmungen (WB) betreffen. Bei allen anderen für die Durchführung des Ligawettbewerbs relevanten Fragen liegt die Entscheidung bei der Ligakommission.
2. Für die Verwaltung und Rechtsprechung gelten die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DBV. Die Ligakommission hat die Aufgaben zu erledigen, die im Ligastatut festgelegt sind.
3. Die Ligakommission setzt sich zusammen aus dem Ligaobmann (Vorsitzender der Ligakommission), dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Sportwart, dem Kampfrichterobmann und je einem gewählten Sprecher der einzelnen Ligaklassen; stellvertretende Mitglieder werden bei Bedarf von der Ligakommission bestellt.
4. Der Ligaausschuss, bestehend aus dem Vizepräsidenten Leistungssport (Vorsitzender), dem Sportwart und dem Kampfrichterobmann, kann auf Antrag eines Mitgliedes der Ligakommission Eilentscheidungen in Ligaangelegenheiten treffen. Der Ligaausschuss ist außerdem zweite Instanz bei Protesten und Einsprüchen (s. § 9, 1 b und c des Ligastatuts).

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten der Teilnehmer**

1. Teilnahmeberechtigt an den Ligawettbewerben des DBV ist jeder Verein in jedem Landesverband, wenn er die erforderliche Qualifikation erbracht hat und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. § 2, Ziffer 4). Teilnahmeberechtigt sind ebenso Kampfgemeinschaften, die auch aus zwei benachbarten Landesverbänden kommen können. Beide Landesverbände müssen der Bildung einer solchen Kampfgemeinschaft zustimmen.

1a. Sollten für die Mannschaftswettbewerbe des DBV Staffeln aus ausländischen Verbänden zugelassen werden, so treten für diese Teilnehmer ergänzende Bestimmungen des Ligastatuts in Kraft, die vor jeder Saison neu herauszugeben sind.

2. Die Zahl der Teilnehmer an den Ligawettbewerben bestimmt die Ligakommission nach Eingang der Meldungen durch die Vereine oder Verbände. Sie entscheidet auch darüber, ob die Ligawettbewerbe mit Hin- und Rückrunde oder in einfacher Runde oder in mehreren Gruppen durchgeführt und welcher Gruppe die Teilnehmer zugeordnet werden.

3. Die Gruppenzugehörigkeit wird nach geografischen Gesichtspunkten bestimmt, wobei auch die sportliche Bilanz des Vorjahres zu berücksichtigen ist.

4. Meldungen für die Ligawettbewerbe sind von den Vereinen oder Auswahlmannschaften lt. Ausschreibung fristgerecht über die zuständigen Landesverbände an die DBV-Geschäftsstelle (Kopie an den Ligaobmann) zu richten. Dabei sind folgende Voraussetzungen vom

Landesverband durch schriftliche Bestätigung zu untermauern:

a). Der Verein (bei Auswahlmannschaften der federführende Verein oder Verband) muss in das Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.

b). Dem Verein muss eine Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen, die ausreichenden sportlichen und sanitären Ansprüchen genügt.

c). Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins muss gesund sein. Nachweis dafür sind die Zahlungen der Saison-Vorauszahlung, die zeitgleich mit der Meldung zur Teilnahme am Ligawettbewerb erfolgen muss, sowie der **Ligagebühr**. Die Meldung ist erst rechtsgültig, wenn die entsprechenden Gelder auf einem Konto des DBV eingegangen sind. Die Vorauszahlung kann bar oder per Bankbürgschaft erfolgen. Sie beträgt für

aa). die Bundesliga	1.200,00 €
bb). die 2. Liga	800,00 €
cc). die 3. Liga	600,00 €

**Die Ligagebühr, in jeweils gleicher Höhe wie die Vorauszahlung für die jeweiligen Klassen, muss von den Vereinen spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Beginn des Ligawettbewerbs beim DBV eingezahlt werden. Andernfalls wird die Teilnahmemeldung ungültig und die Saison-Vorauszahlung verfällt zu Gunsten des DBV. 15 % der Ligagebühr gibt der DBV am Saisonende an jene Landesverbände weiter, denen die Ligavereine angehören.**

Falls ausländische Mannschaften für die Bundesliga zugelassen werden, kann zur Sicherstellung der Ansprüche des DBV sowie möglicher Regressforderungen anderer Vereine als Saison-Vorauszahlung ggf. ein anderer Betrag erhoben werden. Die Höhe dieses Betrages ist von der Kommission festzulegen. Die Ligagebühr ist grundsätzlich von allen Teilnehmern zu zahlen.

d). Die Aktiven müssen von einem Übungsleiter betreut werden, der mindestens die B-Lizenz besitzt. Es dürfen ausländische Sekundanten eingesetzt werden, sofern sie über eine gleichwertige Qualifikation wie die von den deutschen Sekundanten geforderte verfügen.

e). Der Verein (Auswahlmannschaft) muss über eine komplette Mannschaft im Sinne dieses Statuts verfügen. Außerdem hat er den Nachweis über fünf Ersatzkämpfer zu erbringen, die in fünf verschiedenen Gewichtsklassen starten können. Darüber hinaus muss eine aktiv tätige Jugendabteilung bestehen.

f). Ein Verein, der sich für die **Bundesliga** bewirbt und in der Saison vor dem neuen Zulassungszeitraum nicht Inhaber einer Ligazulassung gewesen ist, kann in der Regel keine Startberechtigung als Bundesligamannschaft für die bevorstehende Saison erhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Ligakommission.

g). Mit der Bewerbung hat der Verein (bzw. die Auswahlmannschaft) den Nachweis zu führen, dass die Bedingungen zu a) bis f) dieser Vorschriften erfüllt sind. Falsche Angaben können bestraft werden. Aus dem Antrag muss sich ergeben, an welchem Wettbewerb der

Verein teilnehmen möchte und wer hierfür der verantwortliche Leiter ist. Mit dem Antrag ist ein Meldegeld in Höhe von 50 € als Bearbeitungsgebühr auf das Konto des DBV zu überweisen, das bei Zurücknahme der Meldung oder Abweisung des Teilnahme-Antrages durch die zuständigen Gremien zu Gunsten des DBV verfällt.

**5. Mit dem Antrag auf Zulassung erkennt der sich be-  
werbende Verein die Bestimmungen dieses Statuts  
uneingeschränkt an. Über alle Anträge entscheidet  
die Ligakommission des DBV.**

6. Einem Verein kann die Zulassung durch die Liga-  
kommission verweigert oder entzogen werden, wenn

- a). die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- b). gegen die Satzung und Ordnungen des DBV schuldhaft in grober Weise verstoßen worden ist.

7. Von jedem Verein oder jeder Kampfgemeinschaft darf die Zulassung nicht vor Ende des Wettbewerbs zurückgegeben werden. Wird sie vorher zurückgenommen, verfällt die Saison-Vorauszahlung. Darüber hinaus kann vom VV des DBV eine Geldstrafe verhängt werden. Den geschädigten Vereinen ist auf Antrag Schadenersatz zu leisten.

Die Zulassung erlischt und die Saison-Vorauszahlung verfällt, wenn ein Ligaverein an einer angesetzten Veranstaltung im Rahmen des laufenden Wettbewerbs nicht teilnimmt; es sei denn, er habe die Zustimmung der Ligakommission erhalten.

8. Wird die Zulassung versagt oder entzogen, können der Verein oder die Kampfgemeinschaft innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides Beschwerde beim Verbands-Vorstand des DBV einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang Berufung beim Verbandsgericht des DBV zulässig. Die Instanzen können im schriftlichen Verfahren entscheiden.

9. Die Zugehörigkeit der Vereine (Kampfgemeinschaften) zum Kreis der Ligavereine endet jeweils mit dem Meldetermin der sich anschließenden Ligarunde; die noch nicht erledigten Verpflichtungen aus der bisherigen Teilnahme an den Ligawettbewerben bleiben bestehen. Mit den schriftlichen Meldungen zum nächsten Wettbewerb und der Anerkennung dieser Meldungen durch den DBV beginnen für die Ligavereine und deren Kämpfer die Rechte und Pflichten der neuen Saison.

10. Ein vorzeitiges Aussteigen aus dem Wettbewerb hat bei späterer Neumeldung zur Folge, dass ein Wiederbeginn im Regelfalle nur in der untersten Klasse erfolgen kann und evtl. verhängte Ordnungsstrafen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem DBV und den geschädigten Vereinen beglichen worden sind.

### **§ 3**

#### **Wettkampfordnung**

1. Veranstaltungen aller Ligaklassen bestehen aus acht Wertungskämpfen. Ausnahmen von dieser Regelung

müssen in der Saison-Ausschreibung bekannt gegeben werden. Bei allen Wettbewerben dieses Statuts setzt sich die Mannschaft aus Kämpfern vom Bantam- bis Schwergewicht zusammen.

1a. Über den Auf- und Abstiegsmodus entscheidet die Ligakommission vor Beginn der Ligawettbewerbe. Die Kampfzeit der Wettkämpfe richtet sich nach den Wettkampfbestimmungen des DBV (WB).

2. Die Bundesliga als höchste Klasse ermittelt den „Deutschen Mannschaftsmeister“. Dieser erhält für ein Jahr den Wanderpokal, der Eigentum des DBV bleibt und vom siegenden Verein vor Beendigung der nächsten Saison, spätestens jedoch vier Wochen vor Saisonende, dem DBV wieder zur Verfügung zu stellen ist.

Gewinnt ein Verein den Pokal dreimal in ununterbrochener Folge oder insgesamt fünfmal, geht dieser endgültig in seinen Besitz über.

2a. Nehmen Mannschaften anderer Nationalverbände am Bundesliga-Wettbewerb teil, dann erhält am Ende der Saison jener DBV-Verein den Titel eines Deutschen Mannschaftsmeisters zugesprochen, der die beste Platzierung der beteiligten DBV-Vereine erreicht und seine Wettkämpfe nach den Vorschriften des Ligastatuts durchgeführt hat. Ungeachtet dieser Tatsache werden aber die Ergebnisse der Kämpfe mit Beteiligung der zugelassenen ausländischen Vereine punktemäßig voll in die Tabelle integriert.

2b. Bei den Wettbewerben der anderen Leistungsklassen wird jeweils der Meister ermittelt.

3. Die neue Ligasaison wird vom DBV unter Einräumung einer angemessenen Meldefrist ausgeschrieben. Ein grober, d. h. vorläufiger Terminplan ist bis zum Meldeschluss eines jeden Jahres zu erstellen und herauszugeben. Nach der endgültigen Erstellung des Liga-Terminplans sind weitere DBV-Maßnahmen dem Liga-Zeitplan unterzuordnen. Die Ansetzung der einzelnen Runden erfolgt durch die DBV-Sportplaner (Vizepräsident Leistungssport/Sportwart) im Einvernehmen mit dem Ligaobmann. Ein Verzicht auf das Heimrecht ist nicht möglich.

4. Bei den Kämpfen im Rahmen der Ligawettbewerbe werden dem Sieger für jeden Start zwei Mannschaftspunkte zugesprochen, der Verlierer erhält einen Mannschaftspunkt. Bei Fehlbesetzung einer Klasse gibt es für die Mannschaft ohne Kämpfer keinen Punkt. Der unentschiedene Ausgang eines Kampfes wird mit je einem Punkt pro Mannschaft bewertet.

4a. Gibt ein Kämpfer oder dessen Sekundant ohne ersichtlichen Grund und ohne jegliche Kampfhandlung den Kampf nach dem Gong zur ersten Runde auf, wird dem Verlierer kein Mannschaftspunkt zugesprochen. Die Entscheidung hierüber trifft der Delegierte im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Kampfgerichts (Mehrheitsbeschluss).

5. Für den Tabellenstand und die Entscheidung über Meisterschaft bzw. Abstieg gelten die Punkte der Mannschaftswertung. Bei Punktegleichheit sind die Einzelpunkte entscheidend, wobei bei gleicher Differenz

die Mannschaft mit ihrer Leistung höher zu bewerten ist, der es gelang, mehr Pluspunkte zu erkämpfen. Ist die Regelung der Einzelwertung ebenfalls ausgeglichen, entscheidet das Ergebnis des Kampfes (bzw. der Kämpfe) gegeneinander. Ist dieses Ergebnis ebenfalls gleich, erhält der Verein die bessere Platzierung, der beim Auswärtskampf die höhere Punktzahl erzielt hat. Gibt es auch hier einen Gleichstand, wird der Sieger durch einfache Auslosung festgestellt (Sieger/Verlierer). Die Auslosung erfolgt durch den Ligaobmann des DBV oder den mit der Veranstaltungsaufsicht beauftragten Delegierten. Die beteiligten Vereine können hieran teilnehmen. Dieser Ausscheidungsmodus gilt auch für die Entscheidungskämpfe um Meisterschaft, Auf- und Abstieg.

6. Geht eine Mannschaft mit zwei Kämpfern weniger als vorgeschrieben an den Start, dann hat sie den Wettkampf in der Gesamtwertung bereits mit 0:2-Mannschaftspunkten verloren. Die anwesenden startfähigen Kämpfer sind dennoch verpflichtet, zu Einlagekämpfen anzutreten, sofern die Bestimmungen des § 24.2 WB eingehalten werden. Ein Einlagekampf hat auch dann stattzufinden, wenn ein Kämpfer die angesetzte Wiegezeit überschreitet, die vorgeschriebenen Gewichtsnormen jedoch einhält. Bei Nichtantreten erfolgt Bestrafung des Kämpfers und des Vereins.

7. Wer wegen des Fehlens von zwei Kämpfern den Kampf bereits vor dem ersten Gongschlag verloren hat

(0:2-Mannschaftswertung), erhält unabhängig vom Ergebnis der einzelnen Kämpfe nur die Antrittspunkte für jene Kämpfer, die korrekt über die Waage gegangen und angetreten sind.

## **§ 4**

### **Startberechtigte Kämpfer**

1. Alle in den Ligawettbewerben zum Einsatz kommenden Kämpfer müssen startberechtigte Mitglieder des Ligaver eins sein, für den sie starten oder vom DBV die Startberechtigung (s. WB § 13.11) für diesen Verein für den laufenden Wettbewerb erhalten haben. Die am Ligawettbewerb teilnehmenden Athleten müssen über folgende Kämpfereigenschaften verfügen:

a). Der Kämpfer muss die Voraussetzungen des § 16.2 bzw. 16.3 der WB erfüllen. Für einen Einsatz in der Bundesliga (höchste Klasse) sind 14 Siege erforderlich; die Ligakommission kann über Sondergenehmigungen im Rahmen dieser Leistungsbegrenzungen entscheiden.

b). In allen Ligen dürfen Jugendliche des älteren Jahrgangs an den Start gehen. In der 2. und 3. Liga dürfen außerdem Jugendboxer ab vollendetem 17. Lebensjahr zum Einsatz kommen; Stichtag ist der 17. Geburtstag. Für Einsätze in der 2. Liga sind alle Kaderathleten des DBV zugelassen, die dem Landesverband der betreffenden Ligamannschaft angehören. Zusätzlich sind zwei weitere Kaderathleten des DBV zugelassen, die aus anderen Landesverbänden des DBV kommen. In der 3. Liga dürfen nur DC-Kader und C-Kader U 21 starten.

2. Ein Vereinswechsel ist nur im Rahmen des § 13 der WB zulässig. Darüber hinaus richtet sich die Startberechtigung für die Ligawettbewerbe nach den Bestimmungen des Ligastatuts.

a). Ein Kämpfer kann prinzipiell in einer Ligasaison nur einmal eine Startberechtigung für einen am Ligawettbewerb beteiligten Verein erhalten. Einem Athleten kann allerdings während eines laufenden Ligawettbewerbs dann ein Wechsel gestattet werden, wenn er für seinen bisherigen Ligaverein in der laufenden Saison noch nicht zum Einsatz gekommen ist und für den beabsichtigten Wechsel sein eigenes Einverständnis, das seines abgebenden (bzw. ausleihenden) Vereins und des Landesverbandes vorliegt.

b). Vereine, die eine 1. und eine 2. Mannschaft im laufenden Wettbewerb stellen, dürfen nur dann das Wechselrecht für ihre Sportler von der einen zur anderen Mannschaft in Anspruch nehmen, wenn diese mindestens zwölf Monate lang startberechtigte Mitglieder eines Vereins jenes Landesverbandes sind, dem auch ihre Ligamannschaft angehört. Kaderboxer dürfen nur dann „springen“, wenn es sich bei ihnen um DC-Kader oder C-Kader U 21 handelt.

3. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Wettbewerbs (bei zuvor laufenden Einzelmeisterschaftswettbewerben des DBV kann sich die Frist bis auf eine Woche verkürzen) ist die vorgesehene Ligamannschaft mit den Ersatzkämpfern dem Ligaobmann des DBV unter

Vorlage der Startausweise zu melden. Kämpfer, die lediglich mit Startkarte boxen, werden für die Ligawettbewerbe nicht zugelassen. Die Startberechtigung eines Kämpfers für den betreffenden Verein ist vom DBV für jedes Wettkampfsjahr im Startausweis besonders zu vermerken.

4a). Pro Kampftag dürfen in einer Ligastaffel maximal vier Boxer zum Einsatz gebracht werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Ausländer).

b). Voraussetzung ist der rechtmäßige Aufenthalt des Ausländers in Deutschland, der bei der Meldung an den Ligaobmann durch Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels belegt werden muss. Nach derzeit geltendem Ausländerrecht handelt es sich dabei um eine Aufenthaltsgenehmigung nach AuslG (Aufenthaltserteilung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis), eine Aufenthaltserlaubnis EG oder eine Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG.

c). Weitere Voraussetzung ist, dass der Ausländer mit dem Antrag zur Ligateilnahme durch Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung nachweist, seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt vor Beginn der Ligarunde (Stichtag ist der Tag des Meldeschlusses) insgesamt 18 Monate in Deutschland zu haben. Für Staatsangehörige von Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland reduziert sich diese Karenzzeit auf sechs Monate. Dieses muss bei der Meldung an den Ligaobmann durch

Vorlage einer Meldebestätigung der Gemeinde belegt werden. In Zweifelsfällen ist der Ligaobmann berechtigt, weitere Nachweise anzufordern.

d). Von den in der höchsten Klasse startenden DBV-Mannschaften dürfen zwei, von den Vereinen der 2. und 3. Liga darf je ein Ausländer verpflichtet werden, der die Voraussetzungen der Unterabsätze b). und/oder c). des § 4a nicht erfüllt („Einflieger“), wobei für Starts in der 3. Liga nur dann ein Kämpfer als „Einflieger“ zugelassen wird, wenn er der Altersklasse U 21 angehört. Für die 1. Liga sind „Einflieger“ zugelassen, die Staatsbürger eines Anrainerstaates der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes sind, das dem Schengener Abkommen beigetreten ist. In der 2. und 3. Liga dürfen nur solche „Einflieger“ boxen, die die Staatsangehörigkeit eines Anrainerstaates der BR Deutschland besitzen. Bei der Beantragung der Starterlaubnis ist dem Ligaobmann neben der schriftlichen Freigabe durch den zuständigen Nationalverband/Boxen auch die Staatsangehörigkeit des „Einfliegers“ durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder eines beglaubigten Passersatzes (in deutscher Sprache) nachzuweisen. „Einflieger“ gehen mit einem AIBA-Startausweis oder mit dem StA. ihres Nationalverbandes in der Liga an den Start. Ohne Vorlage des Startausweises ist den „Einfliegern“ der Start bei einem DBV-Ligakampf nicht gestattet.

e). Die Zahl der einem DBV-Verein angehörenden, also mit einem DBV-Startausweis startenden Ausländer, die

eine Liga-Startberechtigung erhalten können, ist nicht beschränkt. Die Möglichkeit, einen vom Ligaobmann für Ligastarts zugelassenen „Einflieger“ nachträglich zurückzuziehen und für ihn einen anderen nachzumelden, besteht nicht.

f). Athleten anderer Nationalverbände, die in die Bundesrepublik übersiedeln und sich einem Verein des DBV anschließen, können eine Ligastarterlaubnis durch den vom DBV beauftragten Sachbearbeiter erst dann erhalten, wenn das Startgenehmigungsverfahren nach den Vorschriften der European Boxing Federation (EBF) abgeschlossen ist und sie damit über einen gültigen DBV-Startausweis verfügen. Die Bestimmungen des § 4, Ziffer 4, des Ligastatuts sind in jedem Fall einzuhalten. Ausländer und „Einflieger“ dürfen nur starten, wenn sie nicht durch internationale Verbände, dem angehörenden nationalen Verband oder durch sonstige zuständige Gremien gesperrt oder suspendiert sind, zum Beispiel wegen Dopingverstößen.

5. Hat ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so hat er dieses gegenüber dem Ligaobmann des DBV durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde nachzuweisen. Er fällt erst nach Eingang dieses Nachweises und Änderung der bis dahin für ihn gültigen Eintragung in der Starterliste seines Vereins nicht mehr unter die Ausländerklausel. Die Pflicht zur Vorlage einer solchen Urkunde entfällt für jene Sportler, die an deutschen Einzelmeisterschaften teilgenommen haben.

6. Nimmt ein Kämpfer, der die in diesem Statut und der WB festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, an einer Ligaveranstaltung teil, gilt sein Kampf - ungeachtet der weiteren Maßnahmen - in jedem Fall für seinen Verein als verloren; der gegnerischen Mannschaft werden die Punkte gutgeschrieben.

7. Für jede Startgenehmigung, die vom Ligaobmann erteilt wird, ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 10 € für die Liga-Startgenehmigung eines Boxers mit DBV-Startausweis, 200 € für einen Boxer, der gemäß Ligastatut als „Einflieger“ gilt und für eine Bundesligamannschaft boxt. Von den Vereinen der 2. Liga ist für den „Einflieger“ eine Gebühr von 150 € zu entrichten, von den Vereinen der 3. Liga eine Gebühr von 100 €. Bei Teilnahme ausländischer Mannschaften müssen von der Ligakommission für diese gesonderte Regelungen getroffen werden.

## **§ 5**

### **Betreuungs-/Ausbildungsausgleich**

1. Wechselt ein Kämpfer zu einem Ligaverein oder einem Verein einer Kampfgemeinschaft im Sinne dieses Statuts, dann ist an den abgebenden Verein ein Ausgleich zu zahlen. Ausgleichszahlungen brauchen nur dann nicht geleistet zu werden, wenn der wechselnde Kämpfer zwar dem § 5j zuzurechnen ist, aber von seinem Verein nicht für Ligawettbewerbe gemeldet wird. Eine Zahlung ist bei späterer Meldung dieses Kämpfers für einen Ligawettbewerb (Frist: zwei Jahre) aber nachträglich fällig. Die Zahlung der Ausgleichssumme hat

spätestens mit der Meldung des betreffenden Kämpfers für den neuen Ligawettbewerb zu erfolgen. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den Vorschriften, die im aktuellen Ligastatut verzeichnet sind:

a) Amtierender Olympiasieger (2 Jahre)	6.500,00 €
Zweiter Platz (2 Jahre)	5.500,00 €
Dritter Platz (2 Jahre)	4.500,00 €
b) Amt. Weltmeister/Männer	6.000,00 €
Zweiter Platz	5.000,00 €
Dritter Platz	4.000,00 €
c) Amt. Europameister/Männer, Weltcupsieger (je 2 Jahre)	je 5.000,00 €
Zweiter Platz (2 Jahre)	4.000,00 €
Dritter Platz (2 Jahre)	3.500,00 €
d) Amt. Jugend-Weltmeister (2 Jahre)	3.000,00 €
Zweiter Platz (2 Jahre)	2.500,00 €
Dritter Platz (2 Jahre)	2.000,00 €
e) Amt. Deutscher Meister der Männer (1 Jahr), EU-Meister, Jug.-Europa- meister (je 2 Jahre)	je 3.000,00 €
f) Zweiter Platz Männer-DM (1 J.), EU- Vizemeister (2 J.)	je 2.500,00 €
g) Dritter der Männer-DM, amt. DM U21, amt. Deutscher Jugendmeister (1 J.)	je 1.500,00 €
h) Regionalmeister der Männer (1 J.)	1.000,00 €
i) Amt. Landesverbandsmeister der Männer (1 Jahr)	750,00 €
j) Alle andere Kämpfer im Sinne von § 16.3 WB	500,00 €

2. Bei der Ausgleichsverpflichtung wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Vereinswechsel eines Kämpfers zu einem Ligaverein und einem Ausleihen eines Kämpfers durch einen Ligaverein. Bei einem Wechsel ist der nach dem Statut gültige volle Ausgleichsbetrag zu entrichten, beim Ausleihen jedes Mal 25 % des Betrages, der lt. Ligastatut als Ausgleichszahlung für den betr. Kämpfer fällig ist. Erfolgt ein Kämpferwechsel (bzw. Ausleihen) in den Bereich eines anderen Landesverbandes, so sind neben der lt. Statut fälligen Ausgleichssumme **zusätzlich 25 %** derselben an den abgebenden Landesverband zu zahlen. Nehmen Auswahlmannschaften der Landesverbände an den Ligawettbewerben teil, so ist von ihnen nur dann ein Ausgleich zu zahlen, wenn der Kämpfer aus einem anderen Landesverband kommt.

3. Wechselt ein Kämpfer von Verein A über einen Nichtligaverein (B) zu einem Ligaverein, so hat Verein A dennoch zwei Jahre lang Anspruch auf jene Ausgleichssumme, die bei dem Wechsel von A zu B Gültigkeit hatte. Diese Regelung tritt auch in Kraft, wenn der Kämpfer durch Verein B an einen Ligaverein nur ausgeliehen wird. Die Zahlung hat stets durch jenen Verein zu erfolgen, der den Athleten für Ligaeinsätze verpflichtet.

4. Die genannten Beträge gelten auch für Ausländer, wenn sie einem DBV-Verein angehören und einen gültigen DBV-Startausweis besitzen.

5. Die Vereine und Landesverbände können einen niedrigeren Ausgleich unter sich vereinbaren oder auch ganz auf diesen verzichten.

6. Die Liga-Starterlaubnis für den neuen Verein darf dem Kämpfer erst nach Zahlung des Ausgleichs erteilt werden, sofern der abgebende Verein nicht auf Zahlung eines Ausgleichs verzichtet hat. Gültig sind nur schriftliche Vereinbarungen.

7. Aus steuerrechtlichen Gründen muss Einzelnachweis über die Ausbildungskosten geführt werden.

## **§ 6**

### **Veranstaltungen**

1. Die vom Ligaobmann im Benehmen mit dem Terminplaner des DBV angesetzten Veranstaltungen sind an Wochenenden samstags oder sonntags durchzuführen. Bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin können die Vereine untereinander Freitagsveranstaltungen vereinbaren. Veranstaltungen, die sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag - auf den ein Arbeitstag folgt - stattfinden, müssen spätestens um 15.00 Uhr beginnen. Bei einem Ligakampf, der am Sonntagnachmittag um 15.00 Uhr beginnt, darf der Anreiseweg der Gastmannschaft 250 km nicht überschreiten.

2. Der genaue Veranstaltungstermin und -beginn sowie die Veranstaltungsstätte (Anschrift, Telefon) sind dem Gegner, der DBV-Geschäftsstelle, dem DBV-Vizepräsidenten Leistungssport, dem DBV-Sportwart, dem DBV-Kampfrichterobmann und dem Ligaobmann

des DBV spätestens 30 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Eine verspätete Veranstaltungsmeldung zieht eine Geldstrafe von 50 € nach sich.

3. Vor Beginn des offiziellen Wiegens (2 Stunden vor der Veranstaltung) muss dem Delegierten die Mannschaftsaufstellung ausgehändigt werden. Eine nachträgliche Änderung der Aufstellung ist nicht möglich.

4. Alle Ligakämpfe werden in der Reihenfolge von der leichtesten bis zur schwersten Gewichtsklasse durchgeführt. Eine diesbezügliche Änderung kann nur erfolgen, wenn durch den DBV eine entsprechende Anordnung ergeht oder die Mannschaftsleiter beider Vereine einer Änderung zustimmen. Der Antrag auf Änderung der Gewichtsklassenfolge muss dem DBV-Delegierten vor Beginn des Wiegens vorgelegt werden.

5. Es dürfen nur Waagen benutzt werden, die den Bestimmungen des § 24.1 WB entsprechen. Jeder Kämpfer hat das Recht, sich entsprechend § 24.4 WB vorzuwiegen. Der Gastmannschaft ist eine den Bestimmungen entsprechende Waage vier Stunden vor Veranstaltungsbeginn zugänglich zu machen.

Ist das angesetzte Kampfgericht nach Ablauf der offiziellen Wiegezeit nicht zur Stelle, so ist eine Wiegekommission zu bilden, die aus je einem Vertreter der beiden beteiligten Vereine besteht. Sie hat unverzüglich das Wiegen vorzunehmen und ein Wiegeprotokoll anzufertigen. Ist das Kampfgericht eine Stunde nach Abschluss des Wiegens noch immer nicht anwesend,

kann die Veranstaltung ausfallen, wenn nicht ein anderes Kampfgericht verfügbar ist.

Die Wertungskämpfe (Ligakämpfe) müssen spätestens 30 Minuten nach der in der Anmeldung der Veranstaltung als Kampfbeginn festgesetzten Uhrzeit begonnen werden.

5a). In der Bundesliga und der 2. Liga ist ein geeigneter und funktionsfähiger Boxpointer einzusetzen. In der 3. Liga ist der Einsatz des Boxpointers erwünscht, allerdings müssen die beiden beteiligten Mannschaften mit seinem Einsatz einverstanden sein. Dieses ist von den Mannschaftsleitern spätestens eine Stunde vor Kampfbeginn dem Delegierten in schriftlicher Form mitzuteilen.

6. Der Gastgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede Mannschaft in getrennten Räumen im Beisein des Delegierten ungestört ärztlich untersucht werden kann, und zwar rechtzeitig vor dem offiziellen Wiegen (§ 4.3 WB). Kann eine ärztliche Untersuchung erst nach dem Wiegen erfolgen, dann darf – falls die Kampfunfähigkeit eines Kämpfers festgestellt wird – für diesen Kämpfer in derselben Gewichtsklasse nachgemeldet werden. Sofern die reisende Mannschaft einen betreuenden Arzt mit sich führt, ist dieser als verantwortlich für seine Mannschaft anzusehen.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Kampfprotokoll in fünffacher Ausfertigung – komplett ausgefüllt - dem Delegierten zu übergeben. Dieser übersendet es sofort mit den Punkttabellen dem DBV-Kampfrichterobmann,

je ein weiteres Protokoll an den Ligaobmann, den Vizepräsidenten Leistungssport, den Sportwart des DBV sowie an die DBV-Geschäftsstelle. Eine Kopie des Protokolls haben die beteiligten Vereine außerdem ihrem jeweiligen LV-Sportwart zuzuleiten. Besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen sind durch den Delegierten mit gleicher Post (unter gleichzeitiger Stellungnahme) dem Ligaobmann anzuzeigen.

Der Veranstalter bzw. Ausrichter muss sofort nach der Veranstaltung dem DBV-Pressewart per Fax das Kampf-/Ergebnisprotokoll übermitteln. Mündliche Übermittlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Der Delegierte ist verpflichtet, das Kampfergebnis bis Sonntag (11 bis 14 Uhr) dem Ligaobmann des DBV mitzuteilen, der wiederum für die Auswertung der Protokolle und die Führung der Ligatabellen verantwortlich zeichnet.

8. Vor jeder Veranstaltung muss wenigstens ein Nachwuchskampf (Männer/Frauen) durchgeführt werden. Er ist gesondert im Protokoll aufzuführen. Für einen ausgefallenen Nachwuchskampf wird der Ausrichter mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € belegt.

9. Der Veranstalter hat der reisenden Mannschaft fünf in der Nähe des Rings befindliche Sitzplätze zur Verfügung zu stellen.

10. Der letzte Kampftag einer jeden Klasse ist am selben Samstag zur selben Zeit abzuwickeln. Über Ausnahmen entscheidet die Ligakommission.

11. Zu den Wettbewerben dieses Statuts haben DBV-Ehrennadelträger (Gold) und Kampfrichter, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, freien Eintritt.

## § 7

### Finanzielle Verpflichtungen

1. Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein zur Abgeltung der Reiseansprüche einen Pauschalbetrag bei der **Bundesliga** von 750,00 €, bei der **2. und 3. Liga** von 600,00 €, auf Wunsch des Gastes bis zur Pausse, spätestens aber bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung zu zahlen. Der Gastverein kann vom Veranstalter die Vermittlung von Quartier und Verpflegung verlangen. Veranstalter, die aus bestimmten Gründen an einem gesetzlichen Feiertag oder einem Sonntag veranstalten, haben eine um 50 % erhöhte Pauschale zu zahlen. Für Freitagsveranstaltungen ist die doppelte Pauschale zu entrichten. Anspruch auf einen vollen Pauschalbetrag (Ziffer 1) haben nur Vereine und Kampfgemeinschaften, die mit einer vollständigen Mannschaft antreten. Für den ersten tatsächlich (§ 24.2 WB) ausfallenden Kämpfer erfolgt eine 25-prozentige Kürzung der Pauschale. Dies gilt auch für den Veranstalter, der in einem solchen Fall 25 % der Pauschale als Konventionalstrafe an den DBV zu zahlen hat.

2. Tritt ein Verein mit zwei Kämpfern weniger (s. auch § 3, Ziffer 7) an, verliert er 75 % des für seine Klasse gültigen Pauschalbetrages. Wer mehr als zwei Gewichtsklassen unbesetzt lässt, kann keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Nachgewiesene Schadensersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Die Kampfrichter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld. Am Anreisetag erhalten sie ein volles Tagegeld. Nimmt ein Kampfrichter eine Übernachtung außerhalb des Wettkampfortes ohne nachweisbaren Beleg in Anspruch, erhält er nach dem Bundesreisekostengesetz 20 €. Außerdem ist jedem Kampfrichter eine Honorar- und Leistungsentschädigung von 25 € zu zahlen. Die Kampfrichter haben Anspruch auf einen zweiten vollen Spesensatz und Übernachtung, wenn die einfache Entfernung zu ihrem Wohnsitz mehr als 150 km beträgt. Sie erhalten zudem ein Kleidergeld von fünf Euro je Veranstaltung. Bei Freitagsveranstaltungen ist den Kampfrichtern zusätzlich ein weiteres Tagegeld zu zahlen.

4. Die Kampfrichter haben nur Anspruch auf die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Es können berechnet werden:

a). Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Tarifs der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn.

b). Bei Benutzung von anderen als den unter a) genannten Beförderungsmitteln können für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 € abgerechnet werden. Dieser Kostensatz erhöht sich bei entsprechender Änderung im Bundesreisekostengesetz.

## **§ 8**

### **Kampfgerichte**

1. Für die **Bundesliga** nominiert der Kampfrichterobmann des DBV ein neutrales Kampfgericht mit sechs Kampfrichtern. In der **2. Liga** und **3. Liga** kommen vier Kampfrichter zum Einsatz, von denen zwei einem neutralen Landesverband angehören, während die anderen jeweils von den Landesverbänden gestellt werden, aus denen die an der Veranstaltung beteiligten Vereine stammen. Der Kampfrichterobmann kann nach seinem Ermessen aber auch in diesen Leistungsklassen ein Kampfgericht mit vier oder sechs Kampfrichtern aus einem neutralen Landesverband einsetzen. Von den Kampfrichtern versieht einer das Amt des Delegierten. Das ist dann stets einer der Vertreter des neutralen LV.
  - 1a.) Finden im Rahmen des Ligawettbewerbs internationale Begegnungen mit Beteiligung eines DBV-Vereins statt, amtiert stets ein DBV-Kampfrichter als Delegierter.
2. Eine öffentliche Wertung findet nicht statt.
3. Die Urteilsverkündung erfolgt nach § 34, Ziffer e der WB (Sieg durch Punktwertung usw.). Beim Einsatz des Boxpointers sind Wertungspunkte bzw. Wertungstreffer nicht bekannt zu geben.

## **§ 9 Verfahrensordnung**

1. Proteste gegen Urteile und Einsprüche wegen nicht sachgemäßer Handhabung der Wettkampfbestimmungen oder anderer Statuten werden gem. § 21 in Verbindung mit § 29, Abs. 4 der Wettkampfbestimmungen entschieden mit folgender Maßgabe:

a). Erinstanzlich entscheidet der gem. § 28, Abs. 2 der WB eingesetzte Delegierte. Die Protestgebühr beträgt Euro 75,- ( § 57, Abs. 3e der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV).

b). Zweitinstanzlich entscheidet der Ligaausschuss (s. § 1, Abs. 4 des Ligastatuts). Die Berufungsgebühr beträgt Euro 100,- (Abs. 3e der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV).

c). Entscheidet der Delegierte nicht gem. Abs. a)., so sind der Ligaausschuss erstinstanzlich und das Sportgericht des DBV zweitinstanzlich zur Entscheidung berufen. Protest- und Berufungsgebühr richten sich nach a). und b).

2a). Die disziplinarische Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens – hierzu zählen auch unentschuldigtes Nichtantreten zu einer festgesetzten Veranstaltung oder der Abbruch einer Veranstaltung durch eine der Mannschaften – erfolgt nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung. Verstöße gegen Dopingregelungen werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DBV (ADO) geahndet.

Nimmt ein Ligaverein ohne zwingenden Grund an einer festgesetzten Veranstaltung nicht teil oder bricht er diese ab, so kann gegen ihn eine Geldstrafe bis zu Euro 3.000,-- und/oder eine Sperre festgesetzt werden.

In erster Instanz entscheidet das Sportgericht, Berufungsinstanz ist das Verbandsgericht des DBV. Die Berufungsgebühr beträgt 100,-- € (§ 57, Abs. 3e der Rechts- und Verfahrensordnung).

b). Erfüllt das Verhalten eines Ligaverains oder das eines Mitgliedes strafrechtliche Tatbestände, so erfolgt die disziplinarische Ahndung in den Fällen des § 2, Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV erstinstanzlich durch das DBV-Sportgericht. Berufungsinstanz ist das DBV-Verbandsgericht. Die Berufungsgebühr beträgt 100,-- € (§ 57, Abs. 3e der Rechts- und Verfahrensordnung).

c). Für die Verfahrenskosten des einzelnen Mitgliedes im Disziplinarverfahren haftet dessen Verein.

3a). Für vertragliche Schadensersatz- und sonstige Ansprüche gilt § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV mit der Maßgabe, dass für Verfahren mit einem Streitwert über 2.500,-- € die direkte Anrufung eines öffentlichen Gerichts ohne Anwendung von § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV möglich ist.

b). Im sportlichen Rechtsverkehr ist erstinstanzlich mit Ausnahme bei Dopingverstößen das Sportgericht des DBV zuständig. Berufungsinstanz ist mit Ausnahme bei Dopingverstößen das Verbandsgericht des DBV.

c). Die Verfahrensgebühr beträgt in erster Instanz 50,-- €, die Berufungsgebühr 100,-- €.

Bei allen Ligaveranstaltungen kann der Delegierte im Rahmen der ihm obliegenden Veranstaltungsaufsicht (§ 29, Abs. 2 der WB) erforderliche Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, anordnen. Hierzu gehört auch der Ausspruch vorläufiger Sperren gegen Kämpfer und Mitarbeiter. Er ist berechtigt, Startausweise einzuziehen. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Ligaobmann und dem Vorsitzenden des Ligaausschusses mitzuteilen.

Der Ligaausschuss entscheidet innerhalb von zehn Tagen über die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen. Gegen die Entscheidung des Ligaausschusses ist Berufung möglich. Berufungsinstanz ist das Sportgericht des DBV. Die Berufungsgebühr beträgt 100,-- € (§ 57, Abs. 3e, Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV). Entscheidet der Ligaausschuss nicht innerhalb der genannten Frist, gilt die vom Delegierten getroffene Anordnung als nicht erfolgt.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift steht das Recht zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen auch dem Ligaobmann zu. Dieser ist darüber hinaus berechtigt, offensichtliche Fehler in den Veranstaltungsprotokollen verbindlich richtig zu stellen.

## **§ 10**

### **Sportliche Verpflichtungen**

Die Ligavereine und Kampfgemeinschaften sind verpflichtet, auf Anforderung des DBV oder Landesverbandes Kämpfer zu allen DBV- und LV-Veranstaltungen abzustellen (§ 10.2 und § 12.4 WB), sofern keine Ligatermine festgesetzt sind.

## **§ 11**

### **Aufgaben nach dem Statut**

1. Die Aufgaben aus diesem Statut – soweit diese nicht den Organen des DBV vorbehalten sind – werden durch den Ligaobmann, von der Ligakommission und von der Versammlung der Ligavereine wahrgenommen.
2. Die verantwortlichen Leiter der Ligavereine und Kampfgemeinschaften beraten den Ligaobmann des DBV in der Ligaversammlung, die nach Bedarf bzw. dann von diesem einzuberufen ist, wenn es die Mehrheit der für die Saison gemeldeten Ligavereine beantragt. Entschließungen, die mit Mehrheit gefasst werden, hat der Ligaobmann dem VV des DBV vorzutragen. Die Ligavereine dürfen sich in der Ligaversammlung nicht gegenseitig vertreten. Die Vertretung der Vereine oder Kampfgemeinschaften erfolgt auf eigene Rechnung. Die Vereine wählen je einen Vertreter jeder Liga-klasse in die Ligakommission. Kann eine Wahl nicht stattfinden, ist die Kommission berechtigt, die Vereinsvertreter aus dem Kreis der Vereine zu ernennen. Die Wahl bzw. Ernennung erfolgt jeweils für zwei Jahre.

- 29 -

## **§ 12**

## **Vorübergehende Regelungen**

Die Ligakommission wird ermächtigt, vor Beginn der Saison im Rahmen des Statuts Richtlinien und Durchführungsbestimmungen als vorübergehende Regelungen zu erlassen. Diese sind gemeinsam mit der Saison-Ausschreibung auf der Homepage des DBV zu veröffentlichen und besitzen zunächst Gültigkeit für die ausgeschriebene Saison (s. auch §§ 1 und 11 des Ligastatuts).

### **§ 13**

#### **Fernsehübertragungen**

Das Recht, über Fernsehübertragungen eines Ligakampfes mit Fernsehanstalten zu verhandeln und Verträge abzuschließen, steht ausschließlich dem DBV zu.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

Die hier vorliegende 20. Auflage des Ligastatuts hat Gültigkeit durch die Beschlüsse früherer DBV-Kongresse sowie die Verfügungen, die die DBV-Ligakommission nach dem Kongress 2009 erlassen hat.

